

tionen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen (Art. 8). Beide Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen gegenseitig informieren, konsultieren und gemeinsam abgestimmt handeln (Art. 10). Der V. leitete eine neue, höhere Phase der planmäßigen Vertiefung der allseitigen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und Völkern ein und ist darauf gerichtet, die materiellen und geistigen Potenzen beider Staaten und Völker immer effektiver für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft zu nutzen. Er dient dem Schutz und der Sicherheit beider Bruderstaaten, trägt zur Schaffung einer immer größeren Gemeinsamkeit im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben, zur Annäherung der Länder der sozialistischen Gemeinschaft, zur Festigung des Friedens in Europa und in der ganzen Welt bei.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen: Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag (Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen, 15.3. 1967) auf und wurde am 28. 5. 1977 in Berlin unterzeichnet. Der V. ist für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Er wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen (Art. 14). Der V. geht von der historischen Wende im Leben der Völker der DDR und der VRP aus, die mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in beiden Staaten vollzogen wurde und zur Herstellung eines unverbrüchlichen Bündnisses brüderlicher Freundschaft und allsei-

tiger Zusammenarbeit zwischen ihnen führte. Die Vertragspartner bekräftigen dabei, daß die Erfüllung des -*■ *Potsdamer Abkommens* durch die DDR sowie der Abschluß des Abkommens von Zgorzelec zwischen der DDR und der Republik Polen vom 6. 7. 1950 über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze (-> *Oder-Neiße-Grenze*) Eckpfeiler der Entwicklung der brüderlichen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit beider Staaten und Völker darstellen. Die vertragschließenden Seiten äußern ihre Entschlossenheit, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und ihrer Völker sowie im Interesse der Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft und der mit ihrer Entwicklung übereinstimmenden weiteren Annäherung der sozialistischen Nationen zu entwickeln. Gemäß den Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten, bekunden sie ihren festen Willen, die sich aus dem Warschauer Vertrag (-> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) ergebenden Verpflichtungen strikt zu erfüllen. Zur weiteren Festigung der Einheit und Geschlossenheit der in der sozialistischen Gemeinschaft vereinten Bruderländer und zum Schutz ihrer territorialen Integrität und Souveränität bekräftigen die Vertragspartner, daß die Festigung und entschlossene Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften die internationalistische Pflicht der sozialistischen Staaten ist. Geleitet von dem Streben, die politische und ideologische Zusammenarbeit weiter zu vervollkommen, die —> *sozialistische ökonomische Integration* ständig zu entwickeln und zu vertiefen sowie zur weiteten Festigung des Friedens und der Sicherheit